

Reglement über die Aufnahme, Promotion und Entlassung der Schüler der Diplommittelschule (DMS)

(DMS-Reglement)

Vf des Erziehungs-Departementes vom 13. Mai 1991

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn
gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Diplommittelschule vom
26. November 1989¹⁾

in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonsschule
Solothurn vom 29. August 1909²⁾

verfügt:

I. Aufnahme

§ 1. Zuständigkeit

¹ Das Verfahren für die Aufnahme in die Diplommittelschule steht unter der Leitung des Schulleiters und wird von der Lehrerschaft durchgeführt.

² Die Schulleiter sind dafür verantwortlich, dass Schüler, Eltern und die vorbereitenden Schulen über die Bedingungen und das Verfahren für die Aufnahme sowie über die Organisation und die Durchführung der Aufnahmeprüfung rechtzeitig unterrichtet werden.

§ 2. Ausschreibung

Die Frist und die Bedingungen für die Anmeldung werden im Amtsblatt und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

§ 3. Eintrittsalter

¹ Der Eintritt in eine Diplommittelschule hat in der Regel spätestens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit zu erfolgen.

² Der zuständige Schulleiter kann bei der Zulassung Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn der Besuch einer Diplommittelschule nachweislich für den Eintritt in die vom Bewerber gewünschte Berufsausbildung verlangt wird.

§ 4. Anmeldung

¹ Zur Anmeldung wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens mindestens das neunte Schuljahr, d.h. die 3. Klasse der Bezirksschule oder der Sekundarschule, die 4. Klasse des Gymnasiums, die 1. Klas-

¹⁾ BGS 414.131.

²⁾ BGS 414.111.

414.133

se der Oberrealschule, des Wirtschaftsgymnasiums oder der Handelsschule oder die entsprechende Klasse einer andern Schule besucht. Die Anmeldung ist an die zuständige Schulleitung zu richten.¹⁾

²⁾ Die Anmeldung umfasst:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular, mitunterzeichnet von den Eltern;
- b) – von Schülern, die eine in Absatz 1 genannte Klasse besuchen, eine Kopie des Zeugnisses für das erste Semester dieser Klasse;
- von Schülern, die die in Absatz 1 genannte Klasse bereits beendet haben, eine Kopie des Zeugnisses für das zweite Semester dieser Klasse, sowie Bestätigungen beziehungsweise Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit.
- c) einen von der abgebenden Schule ausgefüllten Beurteilungsbogen.

§ 5. ...²⁾

§ 6. *Aufnahmeprüfungen*

¹⁾ Alle Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen. In Ausnahmefällen entscheidet der Schulleiter.³⁾

²⁾ Die Aufnahmeprüfungen werden gleichzeitig in den Monaten Februar/März an den beiden Schulorten Olten und Solothurn durchgeführt.

§ 7. *Bewertungsgrundlage für die Aufnahme⁴⁾*

¹⁾ Als Bewertungsgrundlage für die Aufnahme wird neben dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung für Kandidaten, die im Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung eine Schule besuchen, ein Beurteilungsbogen der abgebenden Schule mitberücksichtigt. Dieser erfasst neben der Leistungsfähigkeit in den einzelnen Fächern auch persönliche Eigenschaften des Kandidaten.

²⁾ Bei den Kandidaten, die im Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung keine Schule besuchen, tritt zum Resultat der Aufnahmeprüfung das Ergebnis eines Aufnahmegesprächs.

³⁾ Die Abteilungskonferenz legt fest, wie die einzelnen Bewertungsgrundlagen (Aufnahmeprüfung, Beurteilungsbogen beziehungsweise Aufnahmegespräch) zu gewichten sind.

§ 8. *Gegenstand der Aufnahmeprüfung*

¹⁾ Die Prüfungsanforderungen richten sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ziele der Diplommittelschule grundsätzlich nach dem solothurnischen Lehrplan für Bezirksschulen. Die Leiter der Diplommittelschulen sorgen für eine angemessene Berücksichtigung des Lehrplans für die solothurnischen Sekundarschulen.

²⁾ Prüfungsfächer sind: Deutsch, Französisch und Mathematik.

§ 9. *Aufnahmeentscheid*

Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der prüfenden Lehrer unter dem Vorsitz des Schulleiters.

¹⁾ § 4 Abs. 1 Fassung vom 10. September 1992; GS 92, 578.

²⁾ § 5 aufgehoben am 23. Juni 1995; GS 93, 570.

³⁾ § 6 Abs. 1 Fassung vom 23. Juni 1995.

⁴⁾ § 7 Marginale Fassung vom 23. Juni 1995.

§ 10. Wiederholung

Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 11. Aufnahme während des Schuljahres

Während des Schuljahres werden Schüler nur aufgenommen, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Schulleiter bestimmt die Form des Aufnahmeverfahrens.

§ 12. Provisorische Aufnahme

¹ Jede Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

² In Ausnahmefällen kann die provisorische Aufnahme um ein Semester verlängert werden.

II. Schülerbeurteilung, Promotion, Zeugnisse**§ 13. Aufgabe der Zeugnisse, Form der Noten**

¹ Die Zeugnisse geben Auskunft über Leistung, Arbeitshaltung sowie über das Verhalten in der Schule.

² Leistungen, Arbeitshaltung sowie das Verhalten in der Schule sind mit Noten zu beurteilen und können mit einem Bericht ergänzt werden.

³ Noten für Leistungen sind:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

Zwischenstufen werden ausgedrückt durch 5–6, 4–5 usw. Andere Zwischenstufen sind unzulässig.

⁴ Noten für Arbeitshaltung und Verhalten in der Schule sind:

1 = gibt zu keinen Bemerkungen Anlass

2 = unbefriedigend

3 = schlecht

Zwischenstufen sind 1–2 und 2–3.

⁵ Noten für Arbeitshaltung und Verhalten in der Schule werden nur gesetzt, wenn sie von 1 abweichen.

§ 14. Zuständige Instanz

¹ Für die Festsetzung der Zeugnisnoten und für Beschlüsse in Promotionsfragen ist die Klassenkonferenz zuständig.

² Der Schulleiter hat die Notengebung zu überprüfen. Auf begründeten Antrag hin kann die Klassenkonferenz nach Anhörung des betreffenden Lehrers Änderungen vornehmen.

³ Verminderte allgemeine Verhaltensnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt.

414.133

§ 15. *Zeugnisterrnin*

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters ausgestellt.

² Geben Leistungen, Arbeitshaltung oder Verhalten eines Schülers zu Be-
anstandungen Anlass, so werden die Eltern auch zwischen den Zeugni-
sterminen schriftlich benachrichtigt.

§ 16. *Promotionsfächer*

Promotionsfächer sind sämtliche Fächer des Kernbereichs und des berufs-
bezogenen Wahlbereichs, die im betreffenden Semester erteilt werden.

Im ersten Semester des ersten Ausbildungsjahres sind dies:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch oder Italienisch
- Mathematik
- Biologie/Chemie/Physik
- Zeichnen
- Musik/Gesang
- Rhythmik
- Werken
- Turnen
- Weltkunde (Geschichte und Geographie)
- Staats-, Wirtschafts- und Rechtskunde
- Maschinenschreiben/Korrespondenz
- Lebens- und Berufskunde.

Im zweiten Semester des ersten Ausbildungsjahres sind dies:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch oder Italienisch
- Mathematik
- Informatik
- Biologie/Chemie/Physik
- Zeichnen
- Musik/Gesang
- Rhythmik
- Werken
- Turnen
- Weltkunde (Geschichte und Geographie)
- Staats-, Wirtschafts- und Rechtskunde
- Lebens- und Berufskunde.

Im zweiten Ausbildungsjahr sind dies:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch oder Italienisch
- Mathematik
- Zeichnen

- Musik/Gesang
- Rhythmik
- Turnen Staats-, Wirtschafts- und Rechtskunde
- Lebens- und Berufskunde.

Zusätzlich für Schüler der sozial-erzieherischen Ausbildungsrichtung:

- Zeichnen/Werken
- Musik/Gesang
- Psychologie/Pädagogik.

Zusätzlich für Schüler der paramedizinischen Ausbildungsrichtung:

- Biologie/Chemie
- Physik/Mathematik
- Psychologie/Sozialethik.

§ 17. Freikurse

Freikurse zählen nicht für die Promotion. Ungenügende Leistungen können zum Ausschluss aus den betreffenden Kursen führen. Zuständig dafür ist der Schulleiter.

§ 18. Promotionsbedingungen

Voraussetzungen für die Promotion sind:

- a) Der Notendurchschnitt darf nicht weniger als 4,0 betragen;
- b) die Abweichung von 4 nach unten bei den ungenügenden Noten darf insgesamt 1,5 Punkte nicht übersteigen.

§ 19.¹⁾ Schüler im Definitivum

Schüler im Definitivum werden am Schluss des Schuljahres definitiv befördert, wenn sie die Bedingungen nach § 18 erfüllen. Sie werden am Ende des Schuljahres provisorisch befördert, nach dem ersten Semester des zweiten Schuljahres ins Provisorium versetzt, wenn sie die Bedingungen nach § 18 nicht erfüllen.

§ 20. Schüler im Provisorium

¹ Schüler im Provisorium werden am Ende des Schuljahres definitiv befördert, nach dem ersten Semester ins Definitivum versetzt, wenn sie die Bedingungen nach § 18 erfüllen.

² Sie werden nach dem ersten Semester des ersten Jahres entlassen, am Ende des Schuljahres nicht befördert, wenn sie die Bedingungen nach § 18 nicht erfüllen.²⁾

³ Sie werden nach dem ersten Semester des zweiten Jahres zurückversetzt, wenn sie die Bedingungen nach § 18 nicht erfüllen. Zum letzten Semester werden nur Schüler im Definitivum zugelassen.³⁾

¹⁾ § 19 Fassung vom 10. September 1992; GS 92, 578.

²⁾ § 20 Abs. 2 Fassung vom 10. September 1992.

³⁾ § 20 Abs. 3 Fassung vom 10. September 1992.

414.133

§ 21. *Repetenten*

Repetenten beginnen die Klasse im Provisorium. Sie werden entlassen, wenn sie beim nächsten Zeugnisternin nicht ins Definitivum versetzt beziehungsweise nicht definitiv befördert werden können.

III. Rechtsmittel

§ 22. *Verfügungen*

Gegen Verfügungen des Schulleiters sowie gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, der Klassenkonferenzen und der Abteilungskonferenzen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Erziehungs-Departement schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23. *Ergänzende Bestimmungen*

Soweit dieses Reglement nichts anderes festlegt, gelten für die Diplommittelschule ergänzend die Bestimmungen für die Kantonsschulen, im Zweifelsfall diejenigen für die Lehrerbildungsanstalt.

§ 24. *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt am 1. August 1991 in Kraft.¹⁾

V. Übergangsbestimmung

§ 25. *Ausbildungsgang 1991/1993*

Für die Aufnahme in den Ausbildungsgang 1991 bis 1993 gilt das provisorische Reglement über die Aufnahme der Schüler der Diplommittelschule vom 2. Oktober 1990.²⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 10. September 1992 am 1. August 1992;
- 23. Juni 1995 am 1. August 1995.

²⁾ GS 91,765.